

**Polizeipräsidium  
Mittelfranken - SG V 1**  
Jakobsplatz 5  
90402 Nürnberg  
E-Mail: pp-mfr.sg-v1@polizei.bayern.de  
USt-IdNr. DE 811335517

Polizeipräsidium Mittelfranken - SG V 1, Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg

Taxiunternehmen

Nürnberg, 26.11.2025

## Anhörung

Dieses Schreiben stellt keine Rechnung dar.

600219514

Sachbearbeiter(in)

Telefon- / Fax-Nr. 0911/2112-4127 0911/2112-4106

Arbeitszeit Mo.- Fr. 08:00-13:00 Uhr  
(Kernzeit)

Dienstgebäude Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg  
Verkehrsanbindung U-Bahnlinie 1, Haltestelle "Weißen Turm"

Bezeichnung der Sache

**ANHÖRUNG**

Falschalarm am 23.11.25

Taxi

Anlage:

1 Infoblatt

ELS-Nr. N2511230089

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen Ihnen folgende Kosten in Rechnung zu stellen:

Für den Polizeieinsatz anlässlich des Falschalarms am 23.11.2025, circa 04:47 Uhr

Objekt: Taxi

werden von Ihnen gem. Art. 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b, Art. 6, 10 Abs. 1 Nr. 1, 5 Kostengesetz, Tarif-Nr. 2.II.5/1, 2.II.5/4 Kostenverzeichnis erhoben:

Gebühr	136,00
--------	--------

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, sich bis zum  
fahrensgesetzes zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.  
Geben Sie hierbei bitte unsere Belegnummer

gemäß Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsver-  
an. Eine Verpflichtung zur Äußerung besteht nicht.

Eine evtl. Äußerung Ihrerseits wird bei der Entscheidung über die Kostenerhebung berücksichtigt; ein gesonder-  
tes Antwortschreiben ergeht nicht.

**Sollten Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erhalten Sie nach Ablauf der Anhörungsfrist  
die Kostenrechnung zugesandt.**

### **Information nach Art. 13 und 14 DSGVO (=Datenschutzgrundverordnung):**

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt beigetrieben. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

# Informationsblatt

Der Einsatz der Sicherheitskräfte wurde den polizeilichen Feststellungen zufolge durch Ihre Überfall- und Einbruchmeldeanlage ausgelöst.

Es ist dabei unerheblich, durch wen die Polizei von dem Alarm Kenntnis erlangt hat (z. B. Alarmzentrale, Mitteilung durch Privatperson, eigene Wahrnehmung der Polizei).

Derartige Polizeieinsätze sind seit 01. September 1995 kostenpflichtig.<sup>1</sup>  
Im Regelfall ist eine Gebühr von 136,00 Euro zu erheben.

Kostenschuldner sind Sie als Anlagenbesitzer und –betreiber.

Der Polizeieinsatz ist nur dann kostenfrei, wenn **Sie den Nachweis erbringen**, dass ein Einbruchsversuch vorlag oder, dass die Alarmanlage durch außergewöhnliche Umwelteinwirkungen (z. B. Orkan, Hochwasser u. ä.) beschädigt wurde.

Von der Gebührenpflicht werden nicht nur nachgewiesene Falschalarme erfasst, sondern auch Alarne, für deren Auslösung eine Ursache nicht feststellbar ist. Die Rechtsprechung bestätigt, dass der Betreiber einer Alarmanlage für die spezifischen Funktionsrisiken (z. B. Alarm ohne erkennbaren Anlass) gebührenrechtlich einzustehen hat.

Ergänzend verweisen wir auf den kostenlosen und individuellen Beratungsservice der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen. Dort erhalten Sie auch Informationen über geprüfte, einbruchhemmende Produkte und die Nachweise des Bayerischen Landeskriminalamtes über die Errichterfirmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen sowie von mechanischen Sicherungseinrichtungen.

Diese Verzeichnisse und das Verzeichnis der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in Bayern sind auch über das Internet unter [www.polizei.bayern.de](http://www.polizei.bayern.de), Rubrik „Schützen & Vorbeugen“ abrufbar.

---

<sup>1</sup> Gem. Art. 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b, Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Kostengesetz i. V. m. Nr. 2.II.5/1 Kostenverzeichnis